

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 69/70 (1917)
Heft: 20

Artikel: Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

(Fortsetzung von Seite 219.)

Zweiter Abschnitt.

Die Benutzung der Gewässer.

Art. 21. Die Wasserwerke sollen den wasserbaupolizeilichen Vorschriften des Bundes und der Kantone entsprechen. — Vor Beginn der Bauten sind die Pläne der Wasserwerke unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist öffentlich bekanntzumachen. — Werden Wasserwerke an Gewässern erstellt, die mit Hilfe von Bundessubvention korrigiert worden sind, so bedürfen sie der vorherigen Genehmigung des Bundesrates.

Art. 22. Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. — Die Wasserwerke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören.

Art. 23. Die Werkbesitzer sind verpflichtet, zum Schutze der Fischerei die geeigneten Einrichtungen zu erstellen und sie, wenn es notwendig wird, zu verbessern, sowie überhaupt alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen.

Art. 24. Die Wasserwerke sind so anzulegen, dass die Schiffbarkeit, in dem Masse, wie sie besteht, nicht beeinträchtigt und dass auch auf die zukünftige Entwicklung der Schifffahrt Rücksicht genommen wird. — Der Bundesrat bezeichnet nach Anhörung der beteiligten Kantone die Gewässerstrecken, die als schiffbar zu betrachten sind, sowie diejenigen, deren Schiffbarmachung in Aussicht genommen ist, und erlässt die erforderlichen Vorschriften. — Die Mehrkosten, die dem Wasserwerk durch die Berücksichtigung der Schiffbarmachung des Gewässers entstehen, sind durch den Bundesrat nach Billigkeit zu verteilen. Der Bund kann ebenfalls einen Anteil davon übernehmen.

Art. 25. Die Besitzer von Wasserwerken an schiffbaren Gewässerstrecken haben das zur Speisung von Schleusen oder andern Schifffahrteinrichtungen nötige Wasser abzutreten, und zwar ohne Entgelt, soweit es sich um das Fortbestehen der frühern Schiffbarkeit handelt, im andern Fall auf Enteignung hin. Die Enteignung wird nach Bundesrecht durchgeführt. — An die Kosten der Erstellung und des Betriebes von Schifffahrteinrichtungen können die Werkbesitzer nur so weit herangezogen werden, als ihnen Vorteile aus der Schifffahrt erwachsen. Sofern der Bund nicht selbst die Schifffahrtsanlage ausführt oder ausführen lässt, kann er dem Unternehmer Beiträge gewähren. — Erleidet der Betrieb der Wasserwerke durch die Ausführung der Arbeiten eine erhebliche Beeinträchtigung, so sind die Werkbesitzer dafür vom Unternehmer der Schifffahrtsanlage unter Berücksichtigung der Vorteile zu entschädigen. — Weitergehende, durch die Verleihung vorgeschriebene Verpflichtungen der Wasserwerkbesitzer bleiben vorbehalten. — Ueber die Anwendung der Absätze 2 bis 4 entscheidet im Streitfalle das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 26. Die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten an Wasserläufen können aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen billige Entschädigung zur Abgabe des für die Speisung von Schleusen, Kanälen oder andern Schifffahrteinrichtungen nötigen Wassers verpflichtet werden. — Ueber das Recht zur Entnahme des Wassers entscheidet im Streitfalle der Bundesrat, über die Höhe der Entschädigung das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 27. Der Bundesrat wird nach Anhörung der beteiligten Kantone dafür sorgen, dass die Schiffbarkeit der von ihm bezeichneten Gewässerstrecken nicht durch Bauten oder künstliche Veränderung der Wasserrinne beeinträchtigt wird. — Werden die Arbeiten dadurch verteuert, so kann der Bund an die Mehrkosten einen Beitrag gewähren.

Art. 28. Bei neuen Wasserwerkanlagen ist der Besitzer zum Bau der notwendigen Flösserei-Einrichtungen und zu deren Bedienung verpflichtet, wenn die daraus erwachsenden Kosten mit der Bedeutung der Flösserei in einem angemessenen Verhältnis stehen. — Bei schon bestehenden Wasserwerken kann der Besitzer nur gegen billige Entschädigung zum Bau und zur Bedienung neuer Anlagen für die Flösserei verhalten werden. Entsteht Streit über die Entschädigung, so entscheidet das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 29. Die Besitzer von Wasserwerken an öffentlichen und privaten Gewässern können verpflichtet werden, alle zur Messung der Wasserstände und Wassermengen dienenden Einrichtungen im Bereiche der Anlage auszuführen und zu besorgen. Soweit daraus eine unbillige Belastung entsteht, übernimmt der Bund die Kosten. — An Wasserstrecken, wo kein Wasserwerk besteht, haben die zuständigen Behörden das Recht, Messungen vorzunehmen.

Art. 30. Die Wasserwerkbesitzer und Uferanstösser sind verpflichtet, den mit der Wasserbau-, der Fischerei- und Schifffahrtspolizei, sowie mit hydrometrischen Arbeiten betrauten kantonalen und eidgenössischen Beamten den Zutritt zu gestatten.

Art. 31. Die Kantone haben über die an den Gewässern bestehenden und für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Betracht fallenden Rechte und Anlagen ein Verzeichnis zu führen. — Ueber die Einrichtung und Führung dieses Wasserrecht-Verzeichnisses erlässt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften.

Art. 32. Die Nutzungsberechtigten haben Anspruch darauf, dass bei der Regelung des Wasserstandes und Wasserabflusses, sowie bei der Ausübung der Nutzungsrechte auf alle Beteiligten nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird. — Die nähere Regelung des Gebrauchs, insbesondere auch der Stau des Wasserlaufes und die Wegnahme treibender Gegenstände wird unter Wahrung der bestehenden Nutzungsrechte von den Kantonen, und wenn Anlagen, die in verschiedenen Kantonen oder an Grenzgewässern liegen, an der Regelung beteiligt sind, vom Bundesrat geordnet. — Lässt sich bei Wahrung der bestehenden Rechte ein zweckmässiger Ausgleich unter den Nutzungsberechtigten nicht erzielen, so kann auf Antrag die zuständige Behörde einzelne Nutzungsberechtigte in der Ausübung ihrer Rechte einschränken gegen eine von den dadurch Begünstigten zu zahlende Entschädigung. Die von der kantonalen Behörde bestimmte Entschädigung kann binnen zwanzig Tagen beim Zivilrichter, die vom Bundesrat bestimmte beim Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz angefochten werden.

Art. 33. Ziehen Wasserwerkbesitzer aus Vorrichtungen, die Andere auf eigene Kosten bereits errichtet haben, bleibend erheblichen Nutzen, so können sie von diesen zu periodischen oder einmaligen Beiträgen an die Kosten des Baues und Unterhaltes verhalten werden, soweit sie von deren Nutzen wirklich Gebrauch machen und der Kostenbeitrag den Nutzen nicht übersteigt. — Die Beiträge werden von der zuständigen Behörde des Kantons und, wenn Wasserwerke verschiedener Kantone in Betracht kommen, des Bundes festgesetzt, in beiden Fällen unter Vorbehalt des Rekurses an das Bundesgericht als Staatsgerichtshof. — Die zuständige Behörde kann, wo die Umstände es rechtfertigen, nachträglich eine Genossenschaft aller Beteiligten anordnen.

Art. 34. Nutzungsberechtigte eines Gewässers oder einer Gewässerstrecke können sich zum Zwecke der Anlage von Vorrichtungen, durch welche Wasserkraft gewonnen oder vermehrt wird, zu einer Genossenschaft vereinigen.

Art. 35. Jeder Nutzungsberechtigte hat Anspruch darauf, in die Genossenschaft der an demselben Gewässer oder derselben Gewässerstrecke Beteiligten aufgenommen zu werden, wenn er ein Interesse daran hat. — Können sich die Parteien nicht einigen, so entscheidet über den Beitritt und die Beteiligung des Beitretenden an den Lasten und Vorteilen der Genossenschaft und erforderlichenfalls über die Aenderung der Statuten die zuständige kantonale Behörde und, wenn die Anlagen in verschiedenen Kantonen liegen, der Bundesrat. — Andere Streitigkeiten unter den Genossenschaftern werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt.

Art. 36. Erwächst dem grössern Teil der Nutzungsberechtigten desselben Gewässers oder derselben Wasserstrecke aus der Bildung einer Genossenschaft ein erheblicher Vorteil, so kann die zuständige kantonale Behörde oder, wenn die Nutzungsrechte in verschiedenen Kantonen liegen und diese sich nicht einigen, der Bundesrat die Genossenschaft zwangsweise anordnen. — Diese Anordnung darf dann erfolgen, wenn die Mehrheit der Beteiligten, die zugleich die grössere Menge der Wasserkräfte besitzen, darum nachsucht und die Kosten der genossenschaftlichen Anlagen die Leistungsfähigkeit der einzelnen nicht übersteigen. Wird nach der Errichtung der Genossenschaft ein Wasserrecht begründet, so kann der neue Nutzungsberechtigte von der zuständigen Behörde zum Beitritt und zur Zahlung einer angemessenen Einkaufssumme verhalten werden.

Art. 37. Die von einer Zwangsgenossenschaft festgesetzten Statuten bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde; können sich die Mitglieder nicht einigen, so werden die Statuten durch die Behörde festgesetzt. — Sie sollen Bestimmungen enthalten über die Mitgliedschaft und die Organisation der Genossenschaft, die Beteiligung an den Vorteilen und Lasten der gemeinsamen Anlagen, die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft. — Jede Abänderung der Statuten muss von der zuständigen Behörde genehmigt werden. — Wegen veränderter Umstände oder aus Gründen der Billigkeit kann die Behörde nach Anhörung der Genossenschaft die Statuten von sich aus nachträglich abändern. — Streitigkeiten über die Beitrittspflicht, die Beteiligung der Beitretenden an den Vorteilen und Lasten und die Aenderung der Statuten oder die Auflösung entscheidet die zuständige Behörde; andere Streitfälle unterstehen den ordentlichen Gerichten.

Dritter Abschnitt.

Die Verleihung von Wasserrechten.

Art. 38. Die Verleihung von Wasserrechten steht der zuständigen Behörde desjenigen Kantons zu, in dessen Gebiet die in Anspruch genommene Gewässerstrecke liegt. — Wasserrechte an Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen, werden durch die beteiligten Kantone im gemeinsamen Einverständnis verliehen. Können sich die Kantone innert angemessener Frist nicht einigen, so erteilt der Bundesrat die Verleihung. Er entscheidet ebenfalls, wenn sich die Kantone über den Umfang oder über die gemeinschaftliche Ausübung ihrer Rechte aus der Verleihung nicht einigen können. — Im weitem verleiht der Bundesrat die Wasserrechte an Gewässerstrecken, die die Landesgrenze berühren.

Art. 39. Die Behörde berücksichtigt bei ihrem Entscheide das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen.

Art. 40. Die Verleihung wird einer bestimmten, natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengemeinschaft erteilt. — Die natürlichen Personen und die Mitglieder von Personengemeinschaften müssen Schweizerbürger sein und müssen während der ganzen Dauer der Verleihung ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. — Juristische Personen müssen während der ganzen Dauer der Verleihung ihren Sitz in der Schweiz haben. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verwaltung müssen aus Schweizerbürgern bestehen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. — Vereinbarungen betreffend die Gewässer, welche die Landesgrenze berühren, bleiben vorbehalten.

Art. 41. Unter mehreren Bewerbern gebührt demjenigen der Vorzug, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient, und, wenn sie darin einander gleichstehen, demjenigen, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers am besten gesorgt ist.

Art. 42. Die Verleihung kann nur mit Zustimmung der Verleihungsbehörde auf einen Andern übertragen werden. — Die Behörde soll ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn der neue Erwerber allen Erfordernissen der Verleihung genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohles der Uebertragung entgegenstehen. — Gegen die Verweigerung kann beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

Art. 43. Die Verleihung verschafft dem Beliehenen nach Massgabe des Verleihungsaktes ein wohl erworbenes Recht auf die Benutzung des Gewässers. — Das einmal verliehene Nutzungsrecht kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung zurückgezogen oder geschmälert werden. — Ueber die Berechtigung der Zurückziehung entscheidet im Streitfalle der Bundesrat, über die Höhe der Entschädigung das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 44. Wird der Beliehene in der Ausnutzung seiner Wasserkraft durch öffentliche, den Wasserlauf verändernde Arbeiten bleibend beeinträchtigt, und kann er die Einbusse durch Anpassung seines Werkes an den veränderten Wasserlauf nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten vermeiden, so hat er Anspruch auf Entschädigung. — Wird der Bau oder Betrieb eines Wasserwerkes durch Korrekturenbauten oder andere wasserpolizeiliche Arbeiten vorübergehend erschwert oder unterbrochen, so hat der Beliehene keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Arbeiten unnötig verzögert werden. — Streitigkeiten entscheidet das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 45. Durch die Verleihung werden die Privatrechte Dritter und die früheren Verleihungen nicht berührt.

Art. 46. Wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen, soll die Verleihungsbehörde dem Beliehenen das Recht gewähren, die zum Bau, zur Umänderung oder Erweiterung seines Werkes nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte, sowie die entgegengesetzten Nutzungsrechte zwangsweise zu erwerben. — Streitigkeiten über die Abtretungspflicht entscheidet die Verleihungsbehörde und, im Falle der Enteignung eines frühern von ihr verliehenen Nutzungsrechtes, der Bundesrat. — Ist die Verleihung durch den Bundesrat erteilt worden oder müssen zur Ausführung eines Werkes Grundstücke in einem andern Kanton in Anspruch genommen werden, so gewährt der Bundesrat das Enteignungsrecht.

Art. 47. Vorbehältlich der Bestimmungen des vorstehenden Artikels richten sich das Enteignungsverfahren und die Entschädigungspflicht nach dem eidgenössischen Enteignungsgesetze. — Werden Besitzer von bestehenden Wasserwerken oder andere Nutzungsberechtigte in ihrem Nutzungsrechte beeinträchtigt, so können sie nach dem Ermessen des Gerichtes ganz oder teilweise durch Abgabe von Wasser oder Kraft entschädigt werden.

(Schluss folgt.)

Miscellanea.

Brandproben an Eisenbetonbauten. Im Anschluss an frühere, im Jahre 1910 vorgenommene Versuche, über die seinerzeit in Heft 11 und 26 der Veröffentlichung des deutschen Ausschusses für Eisenbeton berichtet worden ist, sind in den Jahren 1914 und 1915 vom königlichen Materialprüfungsamt zu Berlin-Lichterfelde-West unter möglichster Anlehnung an die Verhältnisse der Praxis neue Brandproben angestellt worden, über die nun Prof. *M. Gary* in Heft 33 des „Deutschen Ausschusses für Eisenbeton“ eingehende Mitteilungen macht. Es wurden zu diesem Zwecke zwei Eisenbeton-Häuser von 4×4 m lichter Weite und 8 m Höhe erstellt und zwar unter hauptsächlichlicher Verwendung, neben andern zur Prüfung herangezogenen Materialien, von Granitschotterbeton bei dem einen, von Basaltschotterbeton bei dem andern Haus. Die vorgenommenen Prüfungen erstreckten sich auf: 1. das Verhalten und die Widerstandsfähigkeit der Häuser gegen Innenfeuer allgemein; 2. die Messung der Wärmeübertragung im Beton; 3. den Vergleich der Druckfestigkeiten der Betonarten vor und nach dem Brande; 4. die Feststellung etwaiger Einbusse an Tragfähigkeit einzelner Konstruktionen durch Feuer während des Brandes und nach dem Brande; 5. das Verhalten der Häuser beim Abbruch. Beide Versuchshäuser haben bei den wiederholten scharfen Brandproben unter ungünstigsten Umständen eine auch für viele Fachleute überraschende Widerstandsfähigkeit erwiesen. Ganz besonders haben sich die Eisenbeton- und auch die Kunststentreppe vorzüglich bewährt. Auch hat sich gezeigt, dass selbst bei einer Erwärmung im Beton bis 350° C weder die Streckgrenze, noch die Bruchgrenze der beanspruchten Quadrateisen eine nennenswerte Verminderung erfahren haben. Aufzuklären bleibt freilich das nur am Granitbeton-Haus aufgetretene Abspringen grösserer Stücke unter heftigem Knall. Es ist indessen zu erwarten, dass diese Explosionserscheinungen, die infolge der Gefährdung der Feuerwehrmannschaften das Rettungswerk beeinträchtigen könnten, durch die weiter eingeleiteten Versuche ihre Aufklärung finden und es gelingen wird, sie durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Eidgen. Technische Hochschule. Diplomerteilung. Der Schweizerische Schulrat hat nachfolgenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden der Eidgen. Technischen Hochschule auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom erteilt:

Als Bauingenieur: Karl Fiedler von Zürich.

Als Vermessungsingenieur: Edwin Berchtold von Winterthur (Zürich), Robert Bourquin von Sonvilier (Bern), Raymund Jaeger von Pfäfers (St. Gallen), Fritz Rickli von Thunstetten (Bern), Robert Rüesch von Gaiserwald (St. Gallen).

Als Ingenieur-Chemiker: Paul Ammann von Rüslikon (Zürich), Adolf Bärzfuss von Eggwil (Bern), Lydia Bobr-Piotrowska von Witebsk (Polen), Hans Erhart Brunner von Diessenhofen (Thurgau), Ercole Caminada von Vrin (Graubünden), Max Forrer von Wildhaus (St. Gallen), Ernst Hofmann von Hagenbuch (Zürich), Walter Künzli von Zürich, Adolf Lang von Döttingen (Aargau), Jacques Robert von Le Locle (Neuenburg), René Schwarz von